

## Vorwort

Das Werk beschäftigt sich mit Kryptoassets und digitalen Währungen in Krise und Insolvenz. Nach der Einleitung in Kapitel A. folgt in Kapitel B. zunächst eine Darstellung der Begriffe und Besonderheiten rund um die Blockchain-Technologie. Objektiv betrachtet sind Kryptowährungen schlicht digitale Vermögenswerte. Das ist allerdings im Rahmen dieses Werkes zu präzisieren und zu verorten. Nachdem die Begriffe wie etwa Digital Ledger Technologie (DLT), „Peer-to-Peer“, „Nodes“, „Coins“ oder „Token“ in den unterschiedlichen Erscheinungsformen und Ausprägungen sowie „Wallet“ und „Public-/Private-Key-Concept“ geklärt sind, werden relevante Fragen rund um Cyberdevisen i. S. d. § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG behandelt.

Das Werk erläutert sodann die grundlegenden Techniken von Kryptowährungen. Die digitalen Einheiten werden durch einen Algorithmus unmittelbar im Netz geschaffen (Mining), was dargestellt und beleuchtet wird.

Ab Kapitel C. geht es um die Frage der Zuständigkeit, welche eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat. Die DLT-Technologie erlaubt es ja gerade, dass digitales Vermögen dezentral gehalten wird. Wo die Regelungen der InsO bei z. B. natürlichen Personen noch effizient weiterhelfen können, verlangt insbesondere die Insolvenz einer juristischen Person mit grenzüberschreitenden Sachverhalten eine Untersuchung der europäischen Gesetzgebung. Das ist notwendig, um einerseits den COMI (Center of Main Interest) zu bestimmen und die Anwendbarkeit deutschen materiellen Insolvenzrechts zu bejahen.

Wenn die Frage der Zuständigkeit des Gerichts geklärt ist, bedürfen in Kapitel D. die Fälle der Insolvenz eines Token- bzw. Krypto-Users und das Schicksal der ihm zuordnungsfähigen Kryptowerte der Beleuchtung. Wenn ein Token- bzw. Krypto-User in die Insolvenz gerät und ferner Krypto-Assets Teil der Insolvenzmasse sind, muss der Insolvenzverwalter sie aufspüren, sichern und verwerten, und zwar in geeigneter Form und zu einem geeigneten Zeitpunkt.

Da der insolvente Krypto-User auch kurz vor und auch nach Antragstellung noch grundsätzlich über seine Kryptowerte faktisch verfügen kann, lohnt sich überdies in Kapitel E. ein Ausflug in das insolvenzrechtliche Anfechtungsrecht. Die öffentliche Einsehbarkeit von Transaktionen auf der Blockchain erschwert eine mögliche Verschleierung, was – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – eine mögliche Anfechtung einer Vermögensverschiebung durch den Insolvenzverwalter begünstigt. Bedingung ist allerdings, dass die Kryptowerte im Insolvenzverfahren sichtbar, erkennbar oder anderweitig bekannt geworden sind.

In Kapitel F. widmet sich das Werk der Insolvenz eines Kryptoverwahrers und untersucht die Rechte der beteiligten Gläubiger. Zwar können Kryptowerte selbst verwaltet und damit von etwaigen Drittanbietern unabhängig getradet